

Geschäftsordnung für den Beirat für Planung und Baukultur der Landeshauptstadt Schwerin

1. Einleitung

Der Beirat für Planung und Baukultur unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Landeshauptstadt Schwerin bei ihrem Ziel, die in der Charta für Baukultur Schwerin formulierten Leitsätze umzusetzen und damit dauerhaft ein hohes Maß an städtebaulicher Qualität zu sichern.

Ziel des Beirats ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Der Beirat begutachtet Vorhaben, die in ihren Auswirkungen auf Stadtgestalt, Stadtstruktur und Landschaftsbild (Gestaltungs-, Aufenthalts- und Prozessqualität) – auch im Hinblick auf Aspekte der Nachhaltigkeit - von besonderer Bedeutung sind.

Mit seinen fachlich kompetenten Empfehlungen soll der Beirat eine Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und politische Gremien abgeben. Vom seinem Wirken ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit zu erwarten.

2. Aufgabe

Der Beirat für Planung und Baukultur hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungen und Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

3. Zuständigkeit

Der Beirat beurteilt in erster Linie alle Bauvorhaben und Planungen, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Im Beirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium insbesondere folgende Vorhaben behandelt:

- (a) Stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) privater Bauherren, vor allem an historischen oder baukulturell wertvollen Standorten sowie in historisch besonders bedeutsamen Quartieren, einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung.
- (b) Stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Hoch-, Tief- und Straßenbaus sowie der Grünflächengestaltung
- (a) Neuaufstellung oder Änderung städtebaulich bedeutsamer informeller und formeller Planungen (z.B. baukulturell bedeutsame Bebauungspläne und Rahmenpläne, Wettbewerbsauslobungen).

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

4. Mitglieder des Beirats

Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Beirats sind vorrangig Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Daneben können auch ausgewiesene Fachleute anderer Fachrichtungen wie der Kunst-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften berufen werden. Sie besitzen die Qualifikation zum/zur Preisrichter/in oder vergleichbare Befähigungen für ihr Fachgebiet. Es wird eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung des Beirates angestrebt.

Die Mitglieder des Beirats sollten ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie ein Jahr vor und nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Schwerin planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Arbeitsgemeinschaften. Mindestens 2 Mitglieder sollten Ihren Wohn- und Geschäftssitz in anderen Bundesländern als Mecklenburg-Vorpommern haben.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Stadtverwaltung nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss berufen. Die Bestellung von Sonderfachleuten ist für einzelne Sitzungen nach Bedarf und auf Anforderung des Beirats möglich.

Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie eine Vertretung erfolgt aus der Mitte der fünf stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Preisrichterhonorare bei Architektenwettbewerben.

5. Geschäftsgang

Die Arbeit des Beirats wird durch die Stadtverwaltung unterstützt.

Die Sitzungstermine des Beirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von drei Monaten. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Die vorläufige Tagesordnung sollte mindestens 1 Woche vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Planungen und Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und den Planern bekannt zu geben.

6. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder sowie die vorsitzende Person oder die Stellvertretung anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person bzw. der Stellvertretung.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die geltende Kommunalordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

7. Beiratssitzung

Auf Wunsch des Bauherrn und bei Zustimmung des Beirats kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung vom Beirat zu beschließen.

Am nichtöffentlichen Teil einer Beiratssitzung können Vertreter der politischen Gremien und der Verwaltung teilnehmen.

Der Beirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung des vorgelegten Vorhabens jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn, Architekten und Planer bekannt zu geben.

Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirats, so ist dem Bauherrn oder Planer die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahmen gegenüber Planern und Bauherren bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

9. Information der Öffentlichkeit

Die Landeshauptstadt Schwerin berichtet in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Beirats sowie über die Entwicklung der Planungen und Vorhaben.